



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30.06.2026, 10:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hangelar, Blatt 10157,

BV lfd. Nr. 1

153,35/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hangelar,
Gebäude- und Freifläche, Kölnstraße 155

Gemarkung Hangelar, Flur 12, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Kölnstraße
155, groß: 1 m²

Gemarkung Hangelar, Flur 12, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Kölnstraße
155, groß: 107 m²

Gemarkung Hangelar, Flur 12, Flurstück 161, Gebäude- und Freifläche, Kölnstraße
155, groß: 502 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1
gekennzeichneten Wohnung im Kellergeschoss und dem Kellerraum.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 1 im Kellergeschoss links in einem freistehenden, voll
unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit 4 Wohneinheiten und
Garagengebäude. PKW-Stellplatz (Sondernutzungsrecht). Baujahr 2009.
Wohnfläche 63 m². Raumaufteilung: Wohn-/Esszimmer, Schlafzimmer, Küche,

Duschbad, Diele, Terrasse, Kellerraum.

Grundstücksgröße insgesamt 610 m², hiervon 153,35/1.000 Miteigentumsanteil.

Lage: Kölnstraße 155, 53757 Sankt Augustin-Hangelar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

190.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 15.04.2026